

selbstverständlich gewillt, wenn die Lage des Kohlenmarktes es erfordert, den staatlichen Kohlenbergbau dem Bedürfnis entsprechend zu erweitern. Dies ist bereits in größerem Umfang bei dem staatlichen Braunkohlenwerk Hirschfelde geschehen, und es ist dessen weiterer Ausbau geplant. Ferner soll für den Bedarf des westlichen Sachsens in der Nähe von Borna mit tunlichster Beschleunigung ein staatliches Braunkohlenfeld in Angriff genommen und dabei der Möglichkeit Rechnung getragen werden, auch diesen Betrieb, insbesondere die mitvorgesehene Vergasung der Kohle, dem Bedarf entsprechend auszudehnen. Hierbei strebt der Staat nicht etwa danach, daß die jetzige Kohleneinfuhr Sachsens eingeschränkt werde; er betrachtet sie vielmehr trotz der Verstärkung des staatlichen Kohlenausbringens schon im Interesse der Schonung des sächsischen Kohlenbestandes als unumgänglich notwendig und wird der Versorgung Sachsens mit billiger Kohle auch auf dem Wege der Einfuhr nach wie vor seine Aufmerksamkeit widmen.

Auf eine gesetzliche Festlegung ihrer bezüglich der Ausschließung der sächsischen Kohlenlager bestehenden Absichten könnte die Regierung angesichts der Unübersichtbarkeit der wirtschaftlichen Entwicklung nicht zukommen.

Zu 2. Die Regierung hält auch hier den Erlaß entsprechender gesetzlicher Vorschriften für bedenklich. Daß der Staat nicht einen Umfang des sächsischen Kohlenbergbaues anstrebt, bei dem der gesamte Kohlenbedarf Sachsens aus sächsischen Kohlenfeldern gedeckt wird, wurde schon oben ausgesprochen, ebenso daß der Staat mit dem Umfang des staatlichen Kohlenbergbaues den wirtschaftlichen Bedürfnissen des Landes folgen wird. Darüber, daß den bereits am 18. Oktober 1916 betriebenen Kohlenbergwerken das zu ihrem Grubensfelde gehörige Kohlenunterirdische belassen, ihre seitherige Lebensfähigkeit also durch das Gesetz nicht aufgehoben werden soll, enthält der Entwurf in den §§ 2 flg. die erforderlichen Bestimmungen. Die Regierung lehnt es nicht grundsätzlich ab, bestehenden Werken aus dem dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegenden Kohlenunterirdischen weiteres Grubensfeld zuzuweisen und gegebenenfalls auch die Errichtung neuer Bergwerke durch Zuteilung solchen Grubensfeldes zu ermöglichen, wobei sie unter anderem auf die Begründung des Gesetzentwurfs Seite 24 Absatz 4 und Seite 52 Absatz 3 verweist.

Ist Kohlenunterirdisches, das dem staatlichen Kohlenbergbaurecht unterliegt, so von dem Grubensfelde bestehender Werke umschlossen, daß es unzweckmäßig wäre, es staatlicherseits abzubauen, oder stellt es sich sonst heraus, daß Kohlenunterirdisches seiner Lage nach technisch und wirtschaftlich besser von einem anderen Bergwerksunternehmer abgebaut wird, als durch den Staat, so wird der Staat, wenn über die Abtretungsbedingungen eine Einigung erfolgt, das ihm auf Grund des Gesetzes zustehende Kohlenbergbaurecht insoweit auf das in Frage kommende andere Werk übertragen. Im allgemeinen läßt sich darüber, ob und in welchem Umfang solche Übertragungen erfolgen werden, im voraus eine bindende Zusage nicht erteilen. Es wird dies von der Lage der einzelnen Fälle und von der Entwicklung, welche die Verhältnisse nehmen, abhängig sein.

Zu 3. Der Staat gedenkt bei Grubensfeldübertragungen (§ 21 des Entwurfs) den Erwerbem in den bei Frage 3 angegebenen Richtungen die erforderlichen Bedingungen aufzuerlegen. Mit den in Frage kommenden Gruben und Unternehmern schon vor Verabschiedung des Gesetzes Vereinbarungen über die Zuteilung von Grubensfeld zu treffen, hält die Regierung nicht für angezeigt. Über Feldes-